

weisbare Grundlage, auf welcher allein ein höheres Streben des Menschen, eine Erfüllung seiner höheren Aufgaben für Zeit und Ewigkeit möglich ist. Diese Beweise nehmen, wie man leicht sieht, für jeden einzelnen Menschen das Recht der Eigenthumswerbung und des Eigenthumsbesitzes in Anspruch und begründen insofern die natürliche Berechtigung des Privateigenthums. Wenn der Socialismus bloß das Collectiveigenthum als berechtigt gelten läßt, so bedenkt er nicht, daß das Privateigenthum die nothwendige Voraussetzung des Gesellschaftseigenthums ist, ebenso, wie das Individuum die Voraussetzung der Association ist. Wenn man dem Individuum das natürliche Recht, Eigenthum zu besitzen, abspricht, wie kann man dann der Association, die doch wieder aus Individuen besteht, dieses Recht zusprechen? Eben deshalb ja, weil das Individuum, die physische Person, das natürliche Recht hat, Eigenthum zu besitzen, hat auch die Association, die aus Individuen bestehende moralische Person, dieses Recht. Läßt man die Eigenthumsberechtigung des Individuums fallen, so ist gar kein Rechtsgrund mehr vorhanden, auf welchen hin man der Association eine Eigenthumsberechtigung zusprechen könnte. Die Socialisten motiviren ihr Princip damit, daß das Institut des Privateigenthums nothwendig eine Ungleichheit der Eigenthumsverhältnisse nach sich ziehe, was mit dem Princip des gleichen Rechtes Aller sich nicht vereinbaren lasse. Aber diese Ungleichheit des Eigenthums führt sich auch in der socialistischen Gesellschaftsordnung wieder ein. Denn sollte auch die menschliche Gesellschaft eine solche Entwicklung nehmen können, daß keine Einzelwirthschaften, sondern nur noch Associationen beständen, so würden es doch immer viele Associationen sein müssen, in welche die Gesellschaft sich gliedert; nimmermehr könnte die ganze Menschheit in Eine Association zusammengeschweift werden. Bei diesen vielen Associationen aber, die sämmtlich Eigenthümer sind, ist die nämliche Möglichkeit gegeben, wie bei den Einzelwirthschaften. Die Einen können durch größern Fleiß und durch größere Betriebsamkeit die Ertragnisse ihrer Arbeit steigern und dadurch ihr Eigenthum vergrößern, während andere, die nicht den gleichen Fleiß und die gleiche Betriebsamkeit aufwenden, oder bei welchen die Bedingungen der Ausnutzung ihrer Arbeitskraft sich ungünstiger gestalten, eine solche Vergrößerung ihres Eigenthums nicht zu Stande bringen. Damit ist aber schon wieder eine Ungleichheit des Eigenthums gegeben; über dieß ist nun einmal nicht hinwegzukommen.

Was nun aber vom Privat-, das gilt auch vom Collectiveigenthum. Auch dieses ist in der natürlichen Ordnung begründet und durch sie gefordert. Die Gesellschaft besteht nämlich nicht bloß aus Individuen, sondern sie gliedert sich auch in viele und verschiedene sociale Gruppen, welche als moralische Persönlichkeiten fungiren. Diese socialen Gruppen haben nun aber

als moralische Persönlichkeiten einerseits das nämliche Recht der Selbsterhaltung wie die Individuen, und andererseits haben sie ebenso wie diese gewisse Aufgaben in der Gesellschaft zu erfüllen. Wie nun das Individuum gerade deshalb von Natur aus eigenthumsberechtigt ist, weil es nur unter Voraussetzung des Eigenthums sich selbst erhalten und seine Aufgaben hienieden erfüllen kann, so wird dasselbe Verhältniß für jene socialen Gruppen maßgebend sein. Nur dadurch, daß sie auf dem festen Boden des Eigenthums stehen, sind sie im Stande, sich zu erhalten und ihre Aufgaben so, wie sie sollen, zu lösen. Sie müssen daher aus denselben Gründen, wie die Individuen, von Natur aus als eigenthumsberechtigt anerkannt werden. Eigenthumsberechtigt ist also die Familie; ohne Eigenthum schwebt sie ja gleichsam in der Luft und ist ihr Bestand völlig in Frage gestellt. Eigenthumsberechtigt ist die Gemeinde und der Staat; eigenthumsberechtigt ist auch die Kirche. Der Zweck, zu welchem letztere da ist, reicht zwar über diese Zeitlichkeit hinaus; aber sie ist doch als sichtbare und greifbare Gesellschaft, als eine sociale Persönlichkeit in diese Welt hereingesetzt und bedarf deshalb auch materieller Mittel, um ihren Bestand und ihre Wirksamkeit zu ermöglichen und zu sichern. Sie muß daher gleichfalls von Natur aus eigenthumsberechtigt sein. So sind denn sowohl das Privat-, als auch das Collectiveigenthum in der natürlichen Ordnung begründet und durch diese gefordert. Deshalb finden wir auch diese beiden Formen des Eigenthums überall zu allen Zeiten und bei allen Völkern vor. Immer gab es Privat- und Collectiveigenthum zugleich; beide beschränkten und ergänzten sich gegenseitig. Hin und wieder überzog das eine über das andere; aber gänzlich ausgeschlossen fand sich das eine oder das andere niemals.

Es handelt sich nun weiter um die Erwerbstitel des Eigenthums. Jedes Recht setzt einen Rechtstitel voraus, auf welchen sich dessen Besitz gesetzlich gründet. Dieser Rechtstitel ist immer in einem gewissen Sinne homogen mit dem Rechte, dessen Besitz dadurch begründet wird. Ist also das Eigenthum naturrechtlicher Charakters, dann muß es auch gewisse Erwerbstitel geben, welche gleichfalls in der natürlichen Ordnung begründet und vor jeder positiven Rechtsordnung vorhanden sind. Diese sind theils primäre, theils secundäre. Die primären oder ursprünglichen Erwerbstitel sind die Occupation, die Accession und die Arbeit. Unter Occupation versteht man die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache. Eine Sache, die noch nicht in den Eigenthumskreis einer Persönlichkeit übergegangen ist, muß jeder sich aneignen berechtigt sein; ohne diese Berechtigung würde ja nie ein wirkliches Eigenthum entstehen können. Durch die Occupation ist das Eigenthum ursprünglich entstanden. Natürlich kann die Occupation ein gültiger Erwerbstitel nur unter der Bedingung setz, daß die Besitz-